

Niederschrift
über die 34. Sitzung des Stadtrates Unkel am
28.02.2023

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 951 bis 996
mit den **Beschlüssen 437/19-24 bis 449-19-24**

Tagungsort: Ratssaal der Stadt Unkel
Unkel, Linzer Straße 2
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 17.02.2023 unter Beachtung des § 34 Abs. 3 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender: Hausen, Gerhard

Stadtrat Unkel

Conrad, Ludwig
Efferoth, Christian
Euskirchen, Wilfried
Haller, Michael
Haller, Susanne
Küpper, Günter
Laschefski, Christiane
Müller, Heinz-Peter
Mußhoff, Alfons
Naaß, Volker
Plöger, Wolfgang
Thomalla, Volker
Prof. Dr. von Keitz, Wolfgang
von Wülfig, Knut
Winkelbach, Andrea
Winkelbach, Markus

Ferner anwesend: Loth, Annette, VGV Unkel, FB 2 (bis 20:10 Uhr)
Wester, Rosemarie, VGV Unkel, FB 3 (bis 20:10 Uhr)
Fehr, Karsten, Verbandsbürgermeister (bis 20:10 Uhr)

**Abwesend
entschuldigt:** Mönch, Manfred
Schmitz, Daniel
Schober, Georg
Schuster, Dirk
Stolte-Herdler, Claudia
Zeise, Holger

Schriftführerin: Conrad, Sabrina

Tagesordnung:**öffentliche Sitzung:**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Errichtung einer Interims-Unterbringung für Flüchtlinge in Unkel
- Verpachtung eines Grundstückes (Vorlagen-Nr.: 1418/19-24)
- 3 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Unkel zum 31.12.2021 und Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Unkel (Vorlagen-Nr.: 1398/19-24)
- 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Unkel für die Jahre 2023/2024
- 5 Gigabitausbau in der Stadt Unkel (Vorlagen-Nr.: 1373/19-24)
- 6 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) (Vorlagen-Nr.: 1378/19-24)
- 7 Bauleitplanung der Stadt Unkel
Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes "Stuxhof" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 BauGB
- Aufstellungsbeschluss
- Anerkennung des Planvorentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB (Vorlagen-Nr.: 1386/19-24)
- 8 Ergänzungswahl Ausschüsse
- 8.1 Ergänzungswahl Ausschüsse (Vorlagen-Nr.: 1396/19-24)
- 8.2 Ergänzungswahl Ausschüsse (Vorlagen-Nr.: 1412/19-24)
- 9 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter
- 9.1 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 1405/19-24)
- 10 Vergaben
- 11 Mitteilung über erfolgte Vergaben
- 12 Mitteilungen und Anfragen
- 14 Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates Unkel fest.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, besonders den 1. Beigeordneten Wolfgang Plöger sowie die Beigeordneten Günter Küpper und Markus Winkelbach und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates Unkel fest.

Er teilt mit, dass für die heutige Sitzung die Ratsmitglieder Georg Schober, Dirk Schuster, Manfred Mönch, Daniel Schmitz, Claudia Stolte-Herdler und Holger Zeise entschuldigt abwesend sind.

Der Vorsitzende begrüßt zudem die vielen Zuhörer, den Bürgermeister der Verbandsgemeinde, Herrn Karsten Fehr, sowie die Mitarbeiterinnen der Verbandsgemeinde, Frau Rosmarie Wester und Frau Annette Loth, außerdem von der Rhein-Zeitung, Frau Sabine Nitsch und die Schriftführerin, Frau Sabrina Conrad.

Der Vorsitzende hat Änderungen in der Tagesordnung:

Er bittet darum, den TOP 13 „Grundstücksangelegenheiten“ zu streichen.

Zudem wird TOP 4 „Errichtung einer Interims-Unterbringung für Flüchtlinge in Unkel - Verpachtung eines Grundstückes“ vorgezogen auf TOP 2.

Zu dem neuen TOP 2 „Errichtung einer Interims-Unterbringung für Flüchtlinge in Unkel“, liegen 2 Anträge als Tischvorlage aus (von der SPD-Fraktion vom 25.02.2023 und eine Beschlussvorlage der CDU-Fraktion vom 28.02.2023). Der Vorsitzende bittet darum, diese in die Beratungen mit einzubeziehen.

Zum neuen TOP 4 „Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Unkel für die Jahre 2023/2024“ liegt eine weitere Tischvorlage bzw. ein Beschlussvorschlag mit Anlage aus.

Alle weiteren TOP's schließen sich an.

Weitere Anmerkungen gibt es nicht, somit wird die vorliegende Tagesordnung geändert.

Beschluss-Nr.: 437/19-24

Die nachstehende Tagesordnung wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Errichtung einer Interims-Unterbringung für Flüchtlinge in Unkel - Verpachtung eines Grundstückes (Vorlagen-Nr.: 1370/19-24)
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Unkel zum 31.12.2021 und Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Unkel (Vorlagen-Nr.: 1398/19-24)
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Unkel für die Jahre 2023/2024
5. Gigabitausbau in der Stadt Unkel (Vorlagen-Nr.: 1373/19-24)
6. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung)

- (Vorlagen-Nr.: 1378/19-24)
7. Bauleitplanung der Stadt Unkel
Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes "Stuxhof" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 BauGB
 - Aufstellungsbeschluss
 - Anerkennung des Planvorentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB
 (Vorlagen-Nr.: 1386/19-24)
 8. Ergänzungswahl Ausschüsse
 - 8.1. Ergänzungswahl Ausschüsse (Vorlagen-Nr.: 1396/19-24)
 - 8.2. Ergänzungswahl Ausschüsse (Vorlagen-Nr.: 1397/19-24)
 9. Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter
 - 9.1. Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 1405/19-24)
 10. Vergaben
 11. Mitteilung über erfolgte Vergaben
 12. Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung

13. Mitteilungen und Anfragen

öffentliche Sitzung

14. Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass er Fragen oder Anmerkungen, die einen Punkt auf der Tagesordnung betreffen, nicht behandeln darf.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, Herr Karsten Fehr, bestätigt dies, dass gemäß GemO §21 Abs. 4 Fragen zurückzuweisen sowie Äußerungen von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden sind, wenn sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen.

Betreffenden Fragen oder Äußerungen können bei der nächsten Einwohnerfragestunde gestellt werden.

Weitere Anfragen und Mitteilungen erfolgen nicht.

TOP 2 Errichtung einer Interims-Unterbringung für Flüchtlinge in Unkel - Verpachtung eines Grundstückes

Mit Schreiben vom 05.12.2022 hat die ADD um die „bedarfsgerechte Herstellung von weiteren Unterkünften“ für geflüchtete Menschen gebeten.

Mit Schreiben des Ministeriums für Familien, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) vom 19.12.2022 wurden folgende Asyl - Verteilprognosen für den Landkreis Neuwied mitgeteilt:

1. Quartal 2023: durchschnittlich 15 Personen pro Woche
2. Quartal 2023: durchschnittlich 20 Personen pro Woche

Mit Schreiben vom 26.01.2023 hat das MFFKI mitgeteilt, dass zum 01.01.2023 insgesamt 44.284 Ukrainerinnen und Ukrainer in Rheinland-Pfalz erfasst waren. Zuletzt befand sich

Rheinland-Pfalz bei der Aufnahme von Vertriebenen in Überquote und war dadurch ein abgebendes Bundesland. Dementsprechend wurden neu einreisende Personen aus der Ukraine in der Regel an das nächstgelegene Bundesland in Unterquote verwiesen, solange keine integrationsförderlichen Kriterien vorlagen. In den letzten Monaten hat dieses „Quotenplus“ von Rheinland-Pfalz jedoch kontinuierlich abgenommen. Aktuell liegen wir nur noch mit rund 500 Personen (Stand 26.01.2023) im Plus. Daher ist absehbar, dass Rheinland-Pfalz in Kürze ein Quotenminus aufweisen und somit aufnehmendes Bundesland wird.

Zusätzlich zu diesen Flüchtlingen werden dem Landkreis Neuwied weitere Personen zugewiesen. Hier sind bereits aus den Sonderaufnahmeprogrammen im Rahmen des Resettlements-Programms ca. 15 Personen im Jahr 2023 und im Rahmen der humanitären Aufnahme Afghanistan ca. 27 Personen im Jahr 2023 zu erwarten. Weitere Flüchtlinge aus Drittländern sind hier noch nicht mit eingerechnet.

Um auf Kreisebene das Gleichgewicht in den Verbandsgemeinden zu wahren, stehen bei der Verteilung neu ankommender Flüchtlinge an erster Stelle die Kommunen, die bislang ihr Soll nicht erfüllt haben. Dies trifft insbesondere auf die Verbandsgemeinde Unkel zu, da hier in den verbandsgemeindeangehörigen Kommunen bisher zu wenig Geflüchtete aufgenommen werden konnten. Zwangszuweisungen sind somit absehbar und unausweichlich. Es bedarf daher kurzfristig dringend der o.g. „bedarfsgerechten Herstellung von weiteren Unterkünften“ für geflüchtete Menschen.

Wie spätestens seit den Diskussionen um den Rheinbreitbacher Bürgersaal und das ehem. Gasthaus Virneberg bekannt, ist die Verbandsgemeinde Unkel gehalten, dringend benötigte Flüchtlingsunterkünfte zu realisieren, für geeignete Grundstücke benötigt werden. Momentan ist die Unterbringungssituation in der Verbandsgemeinde Unkel so, dass bis Ende Februar/Anfang März 2023 die Sammelunterkunft im Bürgersaal Rheinbreitbach vollständig belegt sein wird. Bei Inbetriebnahme der Flüchtlingsunterkunft „ehemaliges Jagdhaus Virneberg“ in Rheinbreitbach werden die Personen 1:1 aus dem „Bürgersaal“ in das ehemalige „Jagdhaus Virneberg“ ziehen. Beide Unterkünfte verfügen über ca. 60 Betten. Damit wird das ehemalige Jagdhaus Virneberg unmittelbar nach Fertigstellung komplett belegt sein. Selbst wenn in den von der Verbandsgemeinde angemieteten Wohnräumen schon mal das ein oder andere Zimmer frei wird, ist davon auszugehen, dass die Anmietung von privaten Wohnungen ausgeschöpft ist.

Die Verbandsgemeinde hat nach diversen Prüfungen und Vorklärlungen das städtische Grundstück am Hohen Weg als das in der VG Unkel als grundsätzlich geeignetste identifiziert.

Dieses Grundstück liegt hochwasserfrei, zentral und integriert an einer Schnittstelle zwischen Wohnbebauung und diversen Versorgungseinrichtungen und ist an den ÖPNV angebunden.

In Abstimmung mit maßgeblichen Beteiligten und Stellen sind die Vorarbeiten so weit voran getrieben worden, dass unmittelbar nach erforderlicher positiver Beschlussfassung im Stadtrat (28.02.) und dem HA der VG (23.02.) die Bestellung der bereits reservierten Containeranlage (Fristablauf 01.03.) vorgenommen, der Bauantrag gestellt und die Vorarbeiten auf dem Grundstück in Angriff genommen werden könnten. Hier wäre absehbar mit einer Inbetriebnahme im Mai zu rechnen.

Das Thema Flüchtlingsunterbringung beherrschte auch die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Unkel, wo zum einen eine dezentrale Lösung über alle Kommunen hinweg, zum anderen für das Grundstück Parkplatz am alten Schwimmbad (Überschwemmungsgebiet)

eindeutig präferiert wurde. Dort wurde aus dem Kreis der Ausschussmitglieder berichtet, dass seitens des Kreises mündlich eine baurechtliche Genehmigung auch für den Parkplatz vor dem ehem. Freibad in Aussicht gestellt wurde. Auch formulierte der Ausschuss noch weitere Prüfaufträge zu städtischen Grundstücken sowie möchte die Stadt auch die anderen Kommunen der VG Unkel mit in die Verantwortung nehmen.

Um hier nicht weitere wertvolle Zeit zu verlieren und da die Kommunen und die Verbandsgemeindeverwaltung für die weiteren Planungen Klarheit benötigen, hat die Verwaltung nach der vorgenannten Beschlussfassung unmittelbar die zuständige Kreisverwaltung per mail mit der Bitte um Rückäußerung mit Blick auf die entscheidenden Sitzungen in den Gremien der Stadt und der Verbandsgemeinde Unkel angeschrieben. Denn es ist absehbar, dass die die nun im Raum stehenden Lösungen (3 Grundstücke - s.u. f und g sowie ein weiteres -, über die der zuständige Stadtrat in seiner nächsten Sitzung abstimmen wird) kapazitätsmäßig nicht ausreichen werden, um den sehr kurzfristigen Bedarf zu decken.

Hier wurde der Kreis um grundsätzliche Vorab-Prüfung unterschiedlicher Grundstücke in den Ortsgemeinden und der Stadt Unkel gebeten sowie den Stadt- und die Ortsbürgermeister über diese Prüfbitten informiert (Auszug aus den genannten E-Mails)

„Die Verbandsgemeinde bittet weiterhin um Mitteilung, ob auch für die nachfolgenden Grundstücke eine Baugenehmigung für den genannten Zweck in Aussicht gestellt werden kann:

a) Bruchhausen: Bereich des Multifunktionsgeländes mit Parkplatz, Unkeler Straße, Flur 7, Nr. 794 (4943 qm)

b) Bruchhausen: Gewerbegebiet/Grünfläche, Flur 7, Nr. 806 (5958 qm)

c) Erpel-Orsberg: Kinderspielplatz und Nachbargrundstück Neustraße, Flur 3, Nrn. 168/14 und 168/20 (639 und 455 qm)

d) Rheinbreitbach Breite Heide: Wiese Virnebergstraße, Flur 15, Nr. 66/254 (4068 qm)

e) Unkel-Scheuren: Bereich unterhalb des Kindergartens, Flur 5, Nr. 257/14 (1525 qm)

f) Unkel-Heister: Bolzplatz Flur 6, Nr. 801 (2313 qm)

g) Unkel: Güterbahnhof, Flur 2, Nr. 585/12 (3061 qm)“

Diese Prüfbitten in den Kommunen der VG Unkel an den Kreis bedeutet selbstverständlich keine Präjudizierung. Vielmehr dient dieser erste Schritt der Sachverhaltsermittlung für die jeweiligen kommunalen Entscheidungsfindungen, ob, wo und inwieweit überhaupt Möglichkeiten aus Sicht der Kreisverwaltung (Baubehörde, Ausländerbehörde und Kommunalaufsicht) bestehen.

Eine Rückmeldung seitens des Kreises liegt bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht vor.

Das Fazit der Verbandsgemeindeverwaltung sieht zum derzeitigen Zeitpunkt wie folgt aus:

1. Eine weitergehende oder erneute Inanspruchnahme des Rheinbreitbacher Bürgersaals als Sammelunterkunft ist ausgeschlossen. Diese Art der Unterbringung von Geflüchteten kam von Anfang an nur als eine kurzfristige Übergangslösung in Betracht und ist der Ortsgemeinde Rheinbreitbach und den dortigen Vereinen auch entsprechend kommuniziert worden.

Die dem ehem. „Jagdhaus Virneberg“ zugewiesenen Personen werden so schnell keine andere Bleibe finden. Insofern ist hier nicht von einer kurzfristigen Überbrückung auszugehen, vielmehr ist die Schaffung einer weiteren bedarfsgerechten Unterkunft für Geflüchtete unvermeidlich.

2. Nach dem Stand der Sachverhaltsermittlung und Vorarbeiten ist es so, dass das städtische Grundstück am Hohen Weg dasjenige ist, dass als einziges bezugsfertige Unterkünfte für rund 70 Personen für den Mai absehbar sein lässt. Aufgrund der zentralen Lage, außerhalb des Hochwassers und Größe des Grundstückes ist der Standort „ehemaliger Bolzplatz/ Am Hohen Weg „ gut geeignet für die Herstellung von Unterbringungen für Geflüchtete. Die temporäre Nutzung des Geländes mit temporären Wohnanlage für bis zu ca. 70 Flüchtlingen soll zunächst für einen Zeitraum von ca. zwei Jahren erfolgen. Das Grundstück ist im Eigentum der Stadt Unkel, die parallel in der Ratssitzung am 28.02.2023 beschließen muss (s. o. Reservierungsfrist bis 01.03.2023).

3. Die Verwaltung hatte bereits im Vorfeld des Hauptausschusses zusätzlich zu dem Grundstück am Hohen Weg zwei der genannten städtischen Grundstücke durchgeprüft: den Bereich des ehem. Güterbahnhofes (s.o. g)) sowie den vorgenannten Parkplatz vor dem ehem. Freibad (s. Anlage).

Diese sind nach Auffassung der Verbandsgemeinde aus den dort genannten Gründen nicht für die Unterbringung von Menschen geeignet und lehnt daher im Falle von gemeindlichen Entscheidungen pro dieser Grundstücke die Verantwortung ab.

Zu dem im Hauptausschuss weiterhin zu prüfen beauftragten Bereich „Im Brücher“ ist zu sagen, dass es sich um ein Gebiet handelt, dass sich noch ganz am Anfang einer Bauleitplanung befindet und die Grundstücke noch nicht neu geordnet werden können. Eine notwendige Erschließung könnte allenfalls in Verlängerung/ vor Kopf der Straßen „Brücher Weg“ bzw. Grüner Weg vorgenommen werden, wo die Stadt keinerlei Eigentum besitzt und die benötigte Fläche jeweils von mehreren Eigentümern beschafft werden müsste (Splitter-eigentum). Insofern scheidet dieser Bereich zumal für eine kurzfristige Unterbringung von Geflüchteten Menschen aus.

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden über die Kreisverwaltung finanziert.

Der Vorsitzende fasst noch einmal kurz zusammen: die Fraktionen haben in der Hauptausschusssitzung am 14.02.2023 gebeten, dass die Verwaltung weitere Standorte für das Container-Dorf überprüfen soll. Laut Stellungnahme der Verwaltung vom 14.02.2023 (befindet sich als Anlage anbei) wurde das Grundstück ehem. Güterbahnhof, der Parkplatz am Bürgerpark, der Bürgerpark sowie auch der Bereich „Im Brücher“ als nicht geeignet für einen Container-Standort geprüft.

Der Vorsitzende teilt weiter mit, in dem Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2023, der als Tischvorlage ausliegt, wird noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass die Container-Standorte in der VG Unkel solidarisch auf alle Gemeinden verteilt werden sollten.

Der Vorsitzende informiert weiter, dass, nachdem die aktuelle Sitzungsvorlage vom 22.02.2023 erstellt wurde, die Verbandsgemeinde Unkel eine neue Stellungnahme der Kreisverwaltung Neuwied bzw. der SGD Nord bzgl. dem Parkplatz am Bürgerpark erhielt. Hier stellt nun Herr Schlösser von der SGD Nord doch eine wasserrechtliche Ausnahmegegenehmigung in Aussicht; eine Aufstellung der Container könnte nun also doch am Parkplatz „Bürgerpark“ erfolgen.

Der Vorsitzende bittet zunächst den Fraktionsvorsitzenden der SPD, Herrn Volker Naaß, den Antrag vom 25.05.2023 vorzustellen. Herr Naaß trägt den Antrag vor.



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Unkel

Herrn
 Stadtbürgermeister
 Gerhard Hausen
 Linzer Str. 2
 53572 Unkel

Ihre Referenz

Ihr Datum

Datum

Unkel, 25. Februar 2023

Antrag der SPD-Fraktion
Errichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für geflüchtete Menschen in der VG Unkel

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister,
 lieber Gerhard,
 liebe Kollegen Fraktionsvorsitzende,

anbei unsere Ratsvorlage mit der Bitte um Unterstützung

Beschlussvorschlag:

Für die SPD steht außer Frage, dass Maßnahmen erforderlich werden, um den gesetzlichen Unterbringungsauftrag umzusetzen. Widerspricht aber einer Empfehlung der Verbandsgemeinde-Verwaltung, die eine „Insellösung“ für ca. 70 Menschen auf einem Grundstück vorsieht. Wir stehen gemeinsam besser da, wenn alle Ortsgemeinden in der VG Unkel gegenseitig solidarisch sind und jeder Ort einen Teil der Herausforderung trägt.

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2023 mit Stimmenmehrheit beschlossen, „die Integration von Geflüchteten zu erleichtern, den sozialen Unfrieden und die Inakzeptanz in der Bevölkerung zu vermeiden, indem eine dezentrale Lösung zur Unterbringung innerhalb aller Ortsgemeinden der VG Unkel angestrebt wird“. Die Verwaltung wurde gebeten mit der Kreisverwaltung mögliche Standorte zu prüfen. Prüfergebnisse stehen teilweise noch aus.



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Unkel

Vorsitzender: Volker Naaß, Drachenfelsstr. 2, 53572 Unkel 0151-46528490
 Stellv. Vorsitzende: Christiane Laschefski, Grüner Weg 14a, 53572 Unkel 0172-6058141

Der Stadtrat beschließt, den Stadtbürgermeister zu beauftragen, gemeinsam mit dem Verbandsbürgermeister den 1. Kreisbeigeordneten Michael Mahlert und alle Fraktionsvorsitzende der VG Unkel zeitnah einzuladen um mögliche Standorte und Prüfergebnisse zu erörtern. Ebenfalls möge der Stadtbürgermeister gemeinsam mit dem Verbandsbürgermeister Kontakt zur Geschäftsleitung bzw. des zuständigen Insolvenzverwalters vom ehem. Seniorenheim St. Pantaleon-Betreiber Convivo-Firmengruppe aufzunehmen. Die Liegenschaften könnten evtl. als Unterbringungsmöglichkeit herangezogen werden.

Finanzierung:

Nicht erforderlich.

V. Naaß
Volker Naaß
Fraktionsvorsitzender

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, Herr Karsten Fehr, nimmt Stellung zu dem Antrag.

Herr Fehr teilt mit, dass es in Absprache mit dem 1. Kreisbeigeordneten, Herrn Michael Mahlert, ein Treffen geben soll, wozu alle Fraktionsvorsitzenden der VG Unkel, die Orts- und Stadtbürgermeister sowie alle Beigeordneten der VG, der Ortsgemeinden und der Stadt eingeladen werden sollen. Hierbei sollen mögliche weitere Standorte für Container und Prüfungsergebnisse erörtert werden. Der Termin findet am 14.03.2023 um 19 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel statt. Die Einladungen werden in den nächsten 1-2 Tagen

verschickt, aber Herr Fehr bittet die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten schon jetzt um Vormerkung des Termins.

Weiter berichtet Herr Fehr, dass er den im Antrag geforderten Kontakt zur Geschäftsleitung bzw. zum Insolvenzverwalter des ehem. Seniorenheims St. Pantaleon-Betreiber Convivo Firmengruppe bereits vor einem Monat aufgenommen hat. Leider bisher mit keinem Ergebnis, da sich niemand zurückgemeldet hat. Gleichzeitig hat Herr Fehr bei dem Eigentümer des Grundstücks, der Fonds 7 AvR Unkel Grundstück Verwaltungs GmbH & Co. KG um eine Stellungnahme gebeten. Diese kam am 22.02.2023 mit der Aussage, dass das Unternehmen selbst in Insolvenz gerutscht ist, es aber noch keinen Insolvenzverwalter gibt. Sobald dieser bestellt ist, wird die Anfrage bzw. das Anliegen der VG Unkel bearbeitet. Herr Fehr gibt aber auch zu bedenken, dass es auch einen hohen Bedarf für Senioren Unterkünfte gibt. Hier sollte bitte kein Wettbewerb entstehen, sondern vielleicht ist auch ein Miteinander möglich.

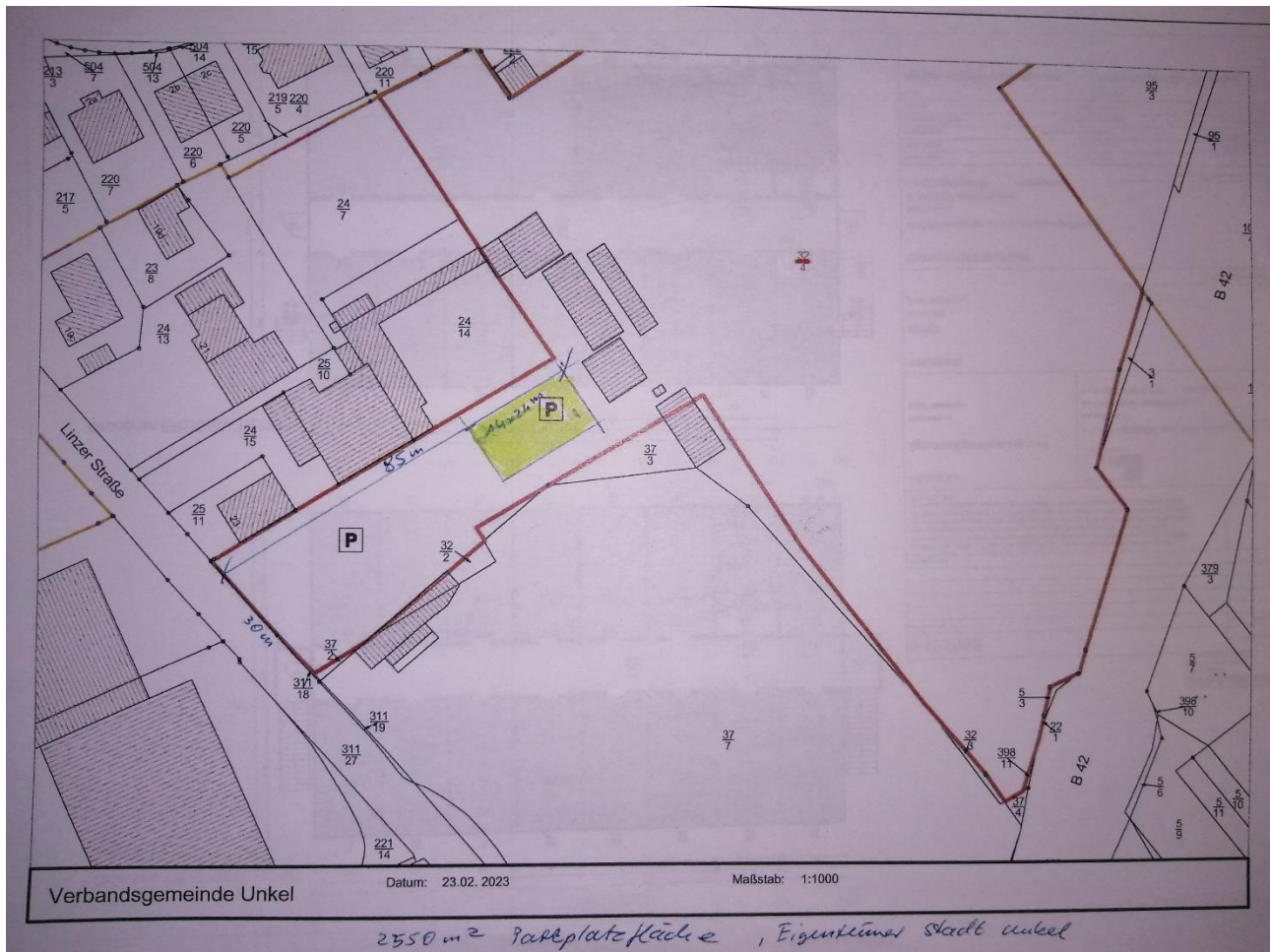
Der Vorsitzende dankt Herrn Fehr für seinen Beitrag und bittet nun, die CDU-Fraktion, ihren Antrag bzw. ihren Beschlussvorschlag, der auch als Tischvorlage ausliegt, vorzustellen.

Der Fraktions-Vorsitzende, Herr Alfons Mußhoff, legt den Antrag dar:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Angesichts der dringenden Notsituation zur Unterbringung von Geflüchteten beschließt die Stadt Unkel eine Teilfläche des städtischen Grundstücks „Parkplatz am Bürgerpark“ an die VG Unkel zwecks Aufstellung von Flüchtlingsunterkünften für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren zu verpachten. Die Verwaltung und der Stadtbürgermeister werden gebeten, einen entsprechenden Pachtvertrag mit Rückbauverpflichtung abzuschließen.
2. Die Aufstellfläche für die Containeranlage ist so zu wählen, dass die Zufahrt zum Bürgerpark gesichert bleibt und der vordere Teil weiterhin als Parkplatz genutzt werden kann.
3. Die temporäre Nutzung des Geländes ist auf eine Unterkunft für maximal 70 Geflüchtete zu begrenzen.
4. Die Stadtspitze wird gebeten, die Bemühungen zur Bebauung des Geländes ehemaliger Bolzplatz, Am Hohen Weg - möglichst mit einem hohen Anteil von gefördertem Wohnraum - zu verstärken.

Eine Skizze für den Parkplatz am Bürgerpark mit Einzeichnung der Lage der Container liegt aus:



Es wird ausführlich und intensiv im Rat und mit der Verwaltung diskutiert. Von der Verwaltung wird auch nochmal der zeitlich Aspekt angesprochen, dass es aktuell eine kurzfristige Lösung geben muss.

Um 19:50 Uhr wird um eine Sitzungsunterbrechung der SPD Fraktion für 10 Minuten gebeten; es gibt keine Einwände.

Nachdem sich die Fraktionen beraten haben, wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss-Nr.: 438/19-24

Angesichts der dringenden Notsituation zur Unterbringung von Geflüchteten beschließt die Stadt Unkel eine Teilfläche des städtischen Grundstücks „Parkplatz am Bürgerpark“ an die VG Unkel zwecks Aufstellung von Flüchtlingsunterkünften für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren zu verpachten. Die Verwaltung und der Stadtbürgermeister werden gebeten, einen entsprechenden Pachtvertrag mit Rückbauverpflichtung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

2 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

mit Stimmenmehrheit

Beschluss-Nr.: 439/19-24

Die Aufstellfläche für die Containeranlage ist so zu wählen, dass die Zufahrt zum Bürgerpark gesichert bleibt und der vordere Teil / ein Teil weiterhin als Parkplatz genutzt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

4 Enthaltungen

einstimmig

Beschluss-Nr.: 440/19-24

Die temporäre Nutzung des Geländes ist auf eine Unterkunft für maximal 70 Geflüchtete zu begrenzen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen

4 Enthaltungen

mit Stimmenmehrheit

Beschluss-Nr.: 441/19-24

Die Stadtspitze wird gebeten, die Bemühungen zur Bebauung des Geländes ehemaliger Bolzplatz, Am Hohen Weg – möglichst mit einem hohen Anteil von gefördertem Wohnraum – zu verstärken.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

einstimmig

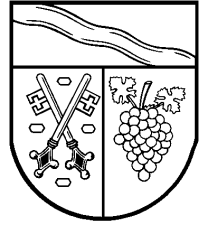
Der Vorsitzende dankt der Verwaltung für ihre Beratung. Herr Karsten Fehr, Frau Annette Loth und Frau Rosemarie Wester verlassen die Sitzung um 20:10 Uhr.

ANLAGE – Stellungnahme der Verbandsgemeinde vom 14.02.2023

**VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
Unkel/Rhein**

Erstellt von: Frau Annette Loth
 Zimmer: 3.01
 Durchwahl: 0 22 24 / 1806-52
 Telefax: 0 22 24 / 1806-752
 E-Mail: loth@vgvunkel.de
 Aktenzeichen: FB II, ALo

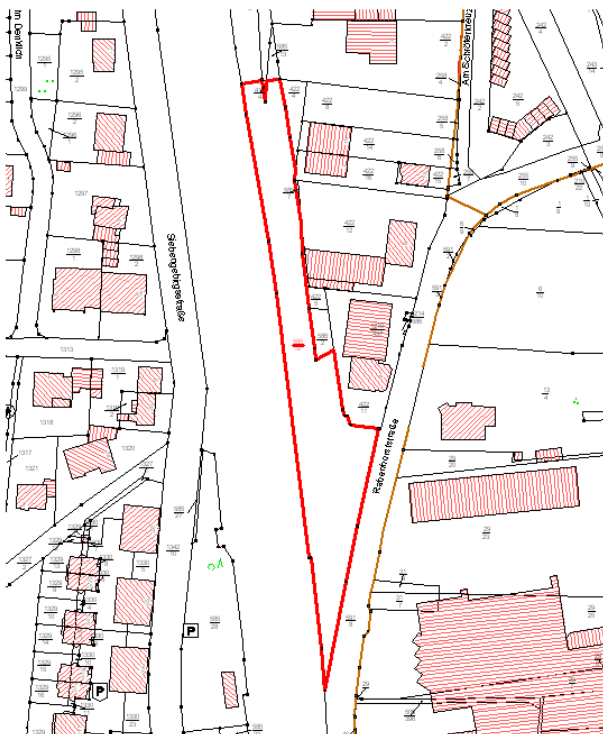
Datum: 14. Februar 2023



Stellungnahme der Verwaltung zu Alternativgrundstücken für Geflüchtete

Grundstück „ehemaliger Güterbahnhof“

Grundstück ist für eine Bauhofhalle und als P+ R Parkplatz von der Stadt vorgesehen gewesen. Das Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe der Bahnstrecke und an der Rabenhorststraße. Das Grundstück ist hochbelastet mit gefährlichen Altablagerungen. Hinsichtlich der Nutzung wurde die SGDNord und der Bodengutachter von der Verwaltung angefragt, siehe nachfolgende Stellungnahmen.



Stellungnahme vom Bodengutachter Dr. Hennig:

- Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datum
18-2954		02.02.23	06.02.23

**Grundstück „Gelände des ehem. Güterbahnhofs“
hier: Stellungnahme zu Bebauung mit Wohncontainern**

Sehr geehrte Frau Loth,

mit Datum vom 08.08.2018 war in Zusammenhang mit der geplanten Erstellung einer Rundbogenhalle ein Bericht über geotechnische Untersuchungen erstellt worden. Darin wurde u.a. festgestellt, dass eine aus dem oberflächennahen Boden zusammengestellte Mischprobe (MP 01) hoch mit PAK belastet war, wobei der Summenwert der 16 PAK sowie der Einzelparameter Benzo(a)pyren die Zuordnungswerte Z2 der LAGA TR Boden erheblich überschritten. Der durch MP01 repräsentierte Boden ist nach dem Ausschachten zu entsorgen, darf also nicht wieder eingebaut werden und ist in Rheinland-Pfalz als „gefährlicher Boden“ einzustufen.

Die 2018 erfolgten Untersuchungen zielten auf die Entsorgung von anfallendem Bodenaushub. Der Untersuchungskatalog der LAGA TR Boden weicht erheblich von dem der BBodSchV ab. In Hinblick auf eine Bewertung nach BBodSchV weist aber der bisher ermittelte hohe Gehalt an Benzo(a)pyren (19 mg/kg) darauf hin, dass der Prüfwert für Wohngebiete (4 mg/kg) und noch mehr der für Kinderspielplätze (2 mg/kg) erheblich überschritten werden. Somit besteht der Verdacht einer Altlast bzw. einer schädlichen Bodenveränderung.

In Hinblick auf eine evtl. Sanierung der Fläche durch Bodenaustausch oder Überdeckung sind weitere Untersuchungen zur räumlichen Abgrenzung des schadhaften Bodens erforderlich. Das weitere Vorgehen muss vorab mit der zuständigen Behörde (SGD Nord) abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hennig

*Dr. rer. nat. Achim Hennig
Steuer-Nr.: 32/220/1037/2
IBAN DE60 3701 0050 0333 1305 04
Postbank Köln*

Stellungnahme SGD Nord vom 9.02.2023 :

Das Grundstück „Gelände des ehem. Güterbahnhofs“ (= Gemarkung Unkel, Flur 2, Flurstück 585/12) ist nicht im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz kartiert. Im Rahmen der Baugrunderkundung für das Grundstück vom Erdbaulabor Dr. Hennig aus dem Jahr 2018 wurden in allen 5 Schürfen Auffüllungen in Schichtmächtigkeiten von 0,9 – 1,9 m erkundet. Die chemische Untersuchung der Mischprobe MP 01 ergab stark erhöhte Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Benzo(a)pyren im

Feststoff. Die Untersuchungsergebnisse der Mischprobe wurden in dem Bericht lediglich abfalltechnisch eingestuft. Eine Bewertung hinsichtlich des Bodenschutzes ist nicht erfolgt. Aus Sicht des Bodenschutzes besteht aufgrund der Überschreitung des oPW2-Wertes des ALEX-Merkblattes 02 für PAK der hinreichende Verdacht, dass es sich bei dem Grundstück um eine Altlast bzw. schädliche Bodenveränderung handelt. Zur Eingrenzung des Schadensbereichs und abschließenden Gefährdungsabschätzung ist daher zwingend eine Detailuntersuchung durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu erbringen. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Detailuntersuchung sowie der anschließenden Sanierungsplanung und –durchführung erfolgt ggfs. eine Altlasteneinstufung. Die Detailuntersuchung ist zeitnah durchzuführen und der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur vorzulegen. Die Durchführung der Detailuntersuchung ist unabhängig von der Nutzung zur Aufstellung von Flüchtlingsunterkünften durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag,

Christiane Viehmann

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,

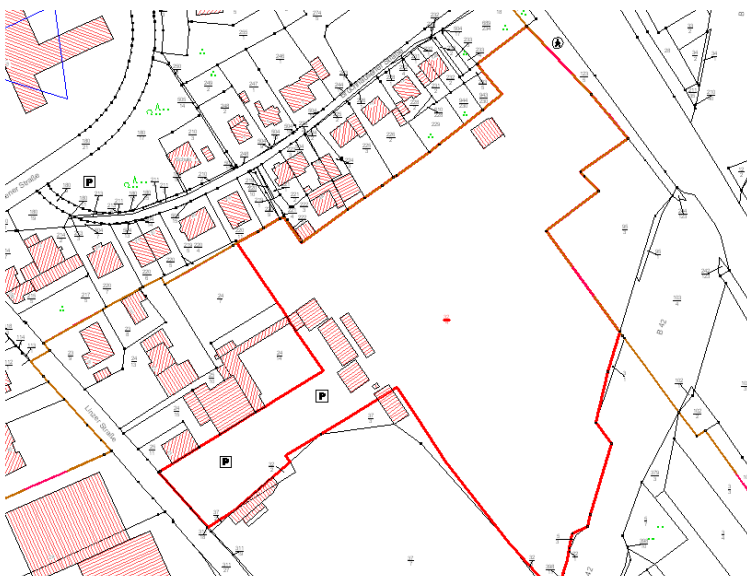
Bodenschutz Montabaur

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-4117
Telefax 0261 120888-4117

Fazit: Das Grundstück ist hinsichtlich der Lautstärke, der Verkehrslage und der Altablagerungen nicht für eine Wohnunterkunft geeignet. Eine Bebauung wäre kurzfristig nicht möglich. Ob das Grundstück für Wohnen überhaupt bebaubar ist, könnte erst nach weiteren Prüfungen festgestellt werden.

Grundstück ehemaliges Freibadgelände mit Parkplatz



Das Grundstück befindet sich mit dem Parkplatz an der Linzer Straße in Randlage von Unkel und wird von der B42 östlich begrenzt. Das Grundstück ist auch als Altablagerungsfläche in Teilflächen eingetragen (ehemalige Kiesgrube), aber in den oberen Schichten unproblematischer hinsichtlich der Altlasten einzuschätzen.

Das Grundstück liegt im Überschwemmungsgebiet gemäß § 88 LWG. Aufgrund der Errichtung von Containern als zeitbegrenzte Einrichtung werden diese ohne Fundamentierung aufgestellt. Bei Hochwasser besteht die Gefahr, dass durch die starke Strömung in diesem Bereich die Container sich bewegen und zu einer Gefahr für alle umliegenden Bauungen und Menschen werden. Auch eine Aufständigung zur Gewährleistung der Durchflutbarkeit müsste deshalb mit Fundamenten errichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass keine Zeit besteht bei Hochwasser die Container und die Flüchtlinge rechtzeitig zu evakuieren bzw. die Container zu beseitigen. Als Genehmigungsbehörde ist die SGDNord zuständig, die hierfür keine Genehmigung erteilen wird.

Fazit: Das Grundstück ist hinsichtlich der Lage im Hochwasser für die Errichtung einer Wohnunterkunft nicht geeignet.

TOP 3 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Unkel zum 31.12.2021 und Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Unkel

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er und die Beigeordneten Wolfgang Plöger, Markus Winkelbach und Günter Küpper an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 4 Satz 2 zu § 114 GemO führt dann das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz im Stadtrat. Der Vorsitzende stellt fest, dass Ratsmitglied Ludwig Conrad das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied ist und bittet ihn, den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt zu übernehmen.

Der Vorsitzende, die Beigeordneten Wolfgang Plöger, Markus Winkelbach und Günter Küpper verlassen den Beratungstisch.

Ratsmitglied Ludwig Conrad übernimmt den Vorsitz und übergibt das Wort an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Christian Efferoth. Herr Efferoth berichtet über den Verlauf der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.10.2021, Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Stadt Unkel gem. § 112 GemO.

- Bilanz zum 31.12.2021 (§ 47 GemHVO)
- Ergebnisrechnung bzw. Teilergebnisrechnungen 2021 (§§ 44, 46 GemHVO)
- Finanzrechnung bzw. Teilfinanzrechnungen 2021 (§§ 45, 46 GemHVO)
- Anhang für das Haushaltsjahr 2021 (§ 48 GemHVO)

- Rechenschaftsbericht (§ 49 GemHVO)
- Beteiligungsberichte (§ 90 Abs. 2 GemO)
- Anlagenübersicht (§ 50 GemHVO)
- Forderungsübersicht (§ 51 GemHVO)
- Verbindlichkeitenübersicht (§ 52 GemHVO)
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen (§ 53 GemHVO)
- Wirtschaftliche Grundlagen der Stadt

Herr Christian Efferoth geht beim Prüfungsbericht des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Unkel nochmal insbesondere auf die Seiten 20 bis 21 „Zusammenfassung und abschließende Bewertung“ sowie auf die Seite 22 „Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung“ ein.

Herr Christian Efferoth erwähnt zudem, dass es ein positiver Bericht war und ergänzt noch wie folgt:

- es gab insgesamt eine Eigenkapital-Erhöhung um ca. 600.000,00€
- der Jahresüberschuss betrug 625.000,00€
- es gab einen Verbindlichkeiten-Rückgang von ca. 436.000,00€
- 2021 war trotz Corona ein gutes Jahr

Herr Efferoth bedankt sich bei der Verwaltung und den Ausschussmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und die gute Vorbereitung.

Danach wird wie folgt beschlossen:

Beschluss-Nr.: 442/19-24

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, den Jahresabschluss zum 31.12.2021 in der vorliegenden Form sowie die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva auf 20.042.991,77 EUR festzustellen

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

An der Abstimmung nahmen nicht teil:

Herr Gerhard Hausen
Herr Wolfgang Plöger
Herr Markus Winkelbach
Herr Günter Küpper

Beschluss-Nr.: 443/19-24

Des Weiteren beschließt der Stadtrat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Unkel sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Unkel gemäß § 114 GemO, Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

An der Abstimmung nahmen nicht teil:

Herr Gerhard Hausen

Herr Wolfgang Plöger

Herr Markus Winkelbach

Herr Günter Küpper

Herr Efferoth bittet zum Schluss noch darum, dass die einzelnen Fraktionen immer rechtzeitig ihre Listen abgeben, damit bestimmte Buchungen über das Jahr hinaus nicht zustande kommen.

Der Vorsitzende übernimmt wieder das Wort und bedankt sich beim Rechnungsprüfungsausschuss für die gute Arbeit sowie bei Herrn Ludwig Conrad, der für diesen TOP den Vorsitz übernommen hat.

Der Jahresabschluss 2021 und der Prüfungsbericht zum 31.12.2021 sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.

TOP 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Unkel für die Jahre 2023/2024

Den Stadtratsmitgliedern liegt die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Unkel für die Jahre 2023 und 2024 vor. Zudem liegt als Tischvorlage ein Beschlussvorschlag sowie eine Anlage aus.

Der Vorsitzende geht zunächst auf die Seiten 12 und 13 der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan ein und schaut hier auf die Investitionen für das Jahr 2023 und 2024. Auf Seite 13 und 14 geht der Vorsitzende dann noch auf die investiven und konsumtiven Maßnahmen ein.

Der Vorsitzende gibt weiter bekannt, dass, nachdem der Haushalt in der HA-Sitzung am 14.02.2023 vorberaten wurde, am 23.02.2023 ein interfraktionelles Gespräch stattfand, wo noch einmal der Rotstift angesetzt wurde und langfristige Einnahmemöglichkeiten für die nächsten Jahre ausgearbeitet wurden.

Die Maßnahmen der Entlastungen sind der Anlage wie folgt zu entnehmen:

Anlage Top ~~3~~ 4

Langfristige Entlastung:

- Parkraumbewirtschaftung Wohnmobilstandort
- Parkraumbewirtschaftung Siebengebirgsstr./Bahnhofvorplatz
- Aufgabe Vermietung Bauhofgelände „Am Schröter Kreuz“
- Verzicht auf Nachbesetzung Mitarbeiter nach § 16i SGB 2

Initiativen zur Gewinnung von langfristigen Einnahmen/Ausgaben:

- Windenergie
- PV-Freiflächenanlage Unkel (evtl. ab 2024)
- Nahwärmenetz: Kreis Neuwied -Verbandsgemeinde Unkel – Stadt Unkel
Schulen, Kita und Sporthallen

Des Weiteren, so berichtet der Vorsitzende, findet nach der Sitzung ein Haushaltsgespräch in Neuwied statt. Der Vorsitzende informiert die Ratsmitglieder, dass es eine Forderung der Kommunalaufsicht gibt, die Hebesätze zu erhöhen.

Nach ausführlicher Diskussion findet diese Forderung keine Resonanz im Stadtrat Unkel.

Die Hebesätze der Grundsteuer B wurden erst am 30.06.2020 von 380 auf 420 v. H. festgesetzt.

Ratsmitglied Christiane Laschefski weist in diesem Zusammenhang jedoch auf die Grundsteuer C hin, die Kommunen auf unbebaute baureife Grundstücke erlassen können. Der Vorsitzende wird dies prüfen lassen und zum Haushaltsgespräch mit aufnehmen.

Der Vorsitzende gibt daraufhin noch Antworten der Verwaltung auf Fragen zum Haushalt aus der HA-Sitzung vom 14.02.2023 wieder:

FRAGE:

> auf Seite 12: gibt es keine Förderung/Zuschüsse für das Starkregenkonzept?

ANTWORT:

„Bislang ist hier nur ein Grundstück für evtl. Vorarbeiten/Planungen vorgesehen. Evtl. Zuschüsse werden für einzelne Maßnahmen geprüft und diesen zugeordnet.“

FRAGE:

> auf Seite 33: Personal- und Versorgungsaufwendungen E09: warum ist dies so stark gestiegen?

ANTWORT:

“Im Vergleich zum Ergebnis 2021 gibt es hier eine Steigerung von ca. 290.00 Euro. Diese resultiert zum einen aus der angesprochenen Lohnsteigerung welche mit 7% berechnet wurde und diversen Neueinstellungen im Bereich des Bauhofes (ca. +130.000 EURO), welche aber teilweise noch durch das Jobcenter gefördert werden. Der Ansatz für das HH-Jahr 2022 ist zu niedrig.“

Über den Beschlussvorschlag wird ausführlich diskutiert, danach wie folgt abgestimmt:

Beschluss-Nr.: 444/19-24

Der Stadtrat der Stadt Unkel beschließt die Annahme der vorgelegten Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2023/2024. Zur Entlastung des Haushaltes beschließt der Stadtrat darüber hinaus den Verkauf der städtischen Grundstücke am „Heisterer Weg“ sowie „Schulstraße“ (Verkaufserlös ca. 62.000 Euro). Ebenfalls wird auf den Neukauf eines für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagten PKW-Anhängers verzichtet (3.000 Euro). Für weitere Entlastung des stark defizitären Haushaltes sollen zukünftig die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen vorrangig umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Unkel für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ist der Niederschrift beigelegt.

TOP 5 Gigabitausbau in der Stadt Unkel

Die Stadt Unkel hat am 08.03.2022 einen Kooperationsvertrag mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH (Deutsche Glasfaser), Borken geschlossen. Auf Grund der erreichten Quote bei der Nachfragebündelung hat die Deutsche Glasfaser mitgeteilt den geplanten eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in der Stadt Unkel nicht zu realisieren. Der bestehende Kooperationsvertrag wurde zwischenzeitlich im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst.

Zwischenzeitlich hat die KEVAG Telekom GmbH (KEVAG), Koblenz, ihr Interesse am Gigabitausbau in der Stadt Unkel bekundet. Die KEVAG beabsichtigt, die vorhandenen Anschlüsse für das Kabelfernsehen an ein Backbone anzuschließen und eine Rückkanalfähigkeit herzustellen. Haushalte die über keinen Kabelfernsehanschluss verfügen, sollen bei vorher erfolgreich durchgeführten Nachfragebündelung mit einem Glasfaseranschluss versorgt werden.

Ein Vertreter der KEVAG, Herr Christof Furch, hat das Vorhaben in der Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschusses am 14.02.2023 vorgestellt und im Anschluss Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

Da der geplante Ausbau eigenwirtschaftlich betrieben wird, entstehen der Stadt Unkel keine Kosten.

Beschluss-Nr.: 445/19-24

Der Stadtrat Unkel begrüßt den Gigabitausbau der KEVAG Telekom GmbH und wird den Ausbau positiv begleiten. Eine Finanzierung ist nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 6 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung)

Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel

Neufassung der Betriebsartentabelle

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) sind für den Tourismusbeitrag beitragspflichtig alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen auf Grund des Tourismus im Erhebungsgebiet Stadt Unkel unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten:

Dem Umsatz (Absatz 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Absatz 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Absatz 4).

Die Gewinnsätze in der Betriebsartentabelle nach § 3 Abs. 4 der Tourismusbeitragssatzung sind jährlich zu aktualisieren. Der Gewinnsatz differenziert das Ergebnis von Umsatz x Vorteilssatz nach der für die jeweilige Betriebsart typischen Gewinnspanne, basierend auf der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Richtsatzsammlung (Spalte 3 der Betriebsartentabelle, unterste Reingewinnsätze). Die Richtsatzsammlung wird jährlich vom Bundesministerium der Finanzen herausgegeben.

Die in § 3 Abs. 4 der Tourismusbeitragssatzung erwähnte Anlage zu der Satzung (Betriebsartentabelle) ist deshalb durch die beigefügte neue Anlage (Betriebsartentabelle für das Erhebungsjahr 2021) zu ersetzen.

Aus der letzten HA-Sitzung war die Frage offen, ob es bei Artikel 2, Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages richtig ist „Diese Satzung tritt am 1. Januar **2021** in Kraft“ oder es doch lauten müsste: „Diese Satzung tritt am 1. Januar **2023** in Kraft“?

Die Antwort der Verwaltung lautet wie folgt: „So, wie es in der Satzung geschrieben steht, ist es korrekt. Es handelt sich einmal um das Datum der Satzungsänderung und einmal um das Inkrafttreten der Satzung.“

Daraufhin wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss-Nr.: 446/19-24

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags (Tourismusbeitragssatzung).

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

ANLAGEN – 1) Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags und 2) Betriebsartentabelle für das Erhebungsjahr 2021
1.)

**Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel
(Tourismusbeitragssatzung)
vom __.__.2023**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207), hat der Stadtrat Unkel in der Sitzung am 28.02.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) vom 6. Dezember 2017, geändert durch die Satzung vom 06. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die in § 3 Abs. 4 erwähnte Anlage wird durch die beigefügte neue Anlage (Betriebsartentabelle) ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Unkel, __.__.____

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines
Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel vom __.__. 2023**

hier: Anlage zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS - Betriebsartentabelle 2021

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
A.	Unterkunft:		
A 01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (-> unten B.)	100%	6%
A 02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	100%	11%
A 03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%	18%
A 04	Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	100%	2%
A 05	Campingplatz	100%	16%
A 06	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik	10%	1%
A 07	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100%	9%
B.	Gastronomie:		
B 01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. Sonstiger Gastronomiebetriebsarten)	40%	10%
B 02	Restaurant mit Selbstbedienung	40%	5%
B 03	Café, Eisdiele, Bistro	50%	11%
B 04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crepe-Verkauf etc.)	50%	12%
B 05	Schankwirtschaft	40%	12%
B 06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	40%	18%
B 07	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	50%	6%
B 08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. Öffentl. Veranstaltungen)	50%	11%
C.	Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen:		
CA.	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel		
CA 01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café -> B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	15%	6%
CA 02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	15%	6%
CA 03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	15%	7%
CA 04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	15%	6%
CA 05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	20%	6%
CA 06	Tabakwaren, Zeitschriften	20%	3%
CA 07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	10%	4%
CA 08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchsmärkte)	5%	2%
CA 09	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	40%	6%
CA 10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	20%	4%
CA 11	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaften -> B)	15%	9%
CA 12	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	5%	6%
CB.	Sonstige Waren		
CB 01	Apotheke	3%	4%
CB 02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	10%	5%
CB 03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	10%	4%
CB 04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" -> Waren verschied. Art)	5%	5%
CB 05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	5%	7%
CB 06	Geschenkartikel, kunstgewerb. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	5%	7%
CB 07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	5%	3%
CB 08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	10%	4%
CB 09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	10%	7%
CB 10	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik -> unten sonstiges Warneangebot)	5%	12%
CB 11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	10%	7%
CB 12	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	10%	5%
CB 13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	5%	8%
CB 14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc), Umsatz bis 1 Mio. €	5%	6%
CB 15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc), Umsatz über 1 Mio. €	3%	4%

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
CB 16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	30%	6%
CB 17	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	10%	6%
D.	<u>Freizeit-/Unterhaltungsleistungen:</u>		
D 01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	5%	19%
D 02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90%	44%
D 03	Kinobetrieb	20%	5%
D 04	Museum, Ausstellung	50%	1%
D 05	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie -> oben Gruppe B)	5%	1%
D 06	Seilbahnbetrieb	50%	11%
D 07	Spielautomatenbetrieb	15%	10%
D 08	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	10%	17%
D 09	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	20%	4%
D 10	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	70%	9%
D 11	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. Künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	10%	23%
D 12	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	8%	5%
D 13	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	50%	22%
D 14	Videothek		
D 15	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	20%	13%
E.	<u>sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:</u>		
EA	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege</u>		
EA 01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1%	28%
EA 02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	1%	27%
EA 03	Friseurbetrieb	5%	14%
EA 04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	5%	18%
EA 05	Krankenhaus	1%	1%
EA 06	Sauna, Solarium	5%	6%
EA 07	Tierarztpraxis	1%	19%
EA 08	Zahnarztpraxis	1%	18%
EA 09	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	2%	13%
EB.	<u>sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:</u>		
EB 01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	5%	1%
EB 02	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	5%	14%
EB 03	Parkraumbewirtschaftung	30%	9%
EB 04	Personenbeförderung im Omnibus-Linienvkehr	5%	6%
EB 05	Personenbeförderung im Schifffahrtslinienvkehr	5%	4%
EB 06	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	30%	19%
EB 07	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	5%	9%
EB 08	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5%	9%
F.	<u>Zulieferung iW.S. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):</u>		
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</u>		
FA 01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	5%	9%
FA 02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	2%	3%
FA 03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	10%	8%
FA 04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	5%	3%
FA 05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	5%	9%
FA 06	Catering, Partyservice	5%	7%
FA 07	Druckerei, Verlag	1%	7%
FA 08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB)	5%	6%

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
FA 09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	5%	4%
FA 10	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	5%	3%
FA 11	Güternahmeverkehr	5%	10%
FA 12	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	5%	17%
FA 13	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	5%	5%
FA 14	Kfz-/Zubehör-Handel	5%	4%
FA 15	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	5%	9%
FA 16	Kfz-Vermittlung	5%	9%
FA 17	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	10%	4%
FA 18	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	2%	10%
FA 19	Schlüsseldienst	5%	13%
FA 20	Telekommunikationsunternehmen	10%	4%
FA 21	Vermietung/Verpachtung von betrieblich genutzten Immobilien an Betriebe aus Gruppen A-E	Nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	26%
FA 22	Versorgungsunternehmen, Energie	5%	1%
FA 23	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	5%	8%
FB	Bauwirtschaft:		
FB 01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	1%	27%
FB 02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	1%	6%
FB 03	Bauunternehmen	1%	10%
FB 04	Dachdeckerei	1%	8%
FB 05	Elektroinstallation	1%	11%
FB 06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	1%	16%
FB 07	Garten-/Landschaftbau	1%	9%
FB 08	Gerüstbau	1%	10%
FB 09	Glaserie	1%	10%
FB 10	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronometechnik	1%	9%
FB 11	Malereibetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapezieren, Fußbodenverlegung u.ä.)	1%	15%
FB 12	Raumausstattung	1%	13%
FB 13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	1%	12%
FB 14	Schreinerei, Tischlerei	1%	10%
FB 15	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	1%	11%
FB 16	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	1%	10%
FB 17	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	1%	11%
FC	Dienstleistungen		
FC 01	Schreib-/Buchhaltungs-/Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	1%	18%
FC 02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	1%	17%
FC 03	Fotostudio	5%	23%
FC 04	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	5%	14%
FC 05	Gebäude-/Fensterreinigung	5%	14%
FC 06	Geld- u. Kreditinstitut	1%	5%
FC 07	Grafik-Design	5%	26%
FC 08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	5%	17%
FC 09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	5%	23%
FC 10	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	11%
FC 11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	1%	32%
FC 12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	1%	29%
FC 13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	1%	20%
FC 14	Schornsteinreinigung/-wartung	5%	21%
FC 15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event Technik	10%	15%
FC 16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	35%
FC 17	Wascherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	5%	9%
FC 18	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	2%	16%

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
FC 19	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	2%	19%

TOP 7 Bauleitplanung der Stadt Unkel**Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes "Stuxhof" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 BauGB**

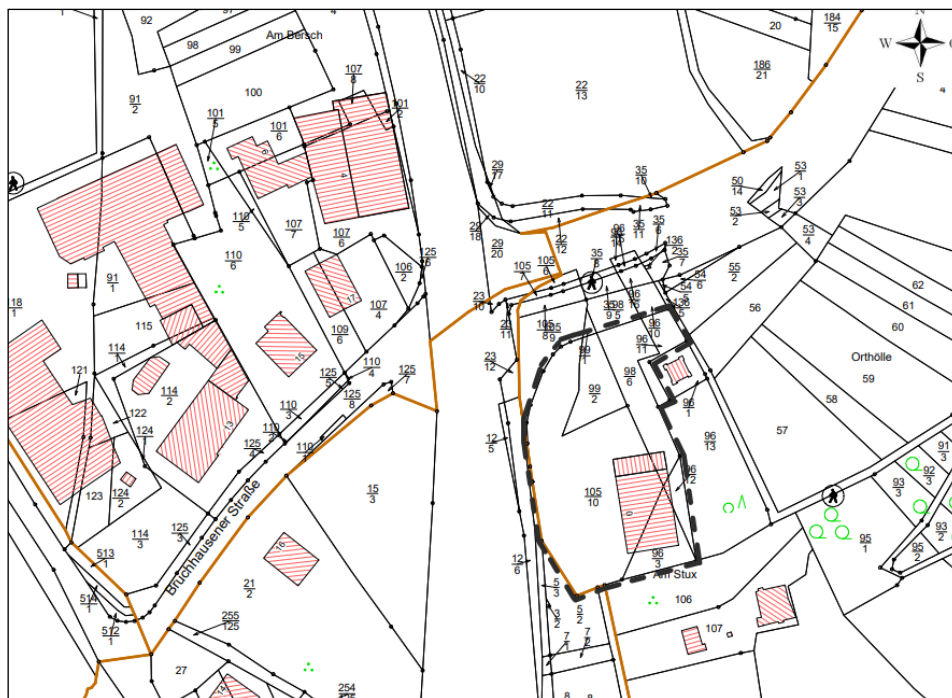
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Anerkennung des Planvorentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Auf den Flurstücken 105/10 u.a., Flur 6, Gemarkung Unkel ist aufgrund des landwirtschaftlichen Privilegierungstatbestandes eine Verkaufshalle mit Lagerflächen im Außenbereich (§35 BauGB) genehmigt.

Mit Schreiben vom 01.07.2018 stellte der Grundstückseigentümer einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Zielrichtung der Baurechtschaffung für die Umnutzung des bestehenden Gebäudes in eine Gastronomie (s. Anlage 2 zur Sitzungsvorlage der 33. Sitzung des Stadtrates Unkel am 28.08.2018).

Der Rat der Stadt Unkel hat in seiner Sitzung am 28.08.2018 beschlossen, dass die Stadt Unkel grundsätzlich einer Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Stux“ positiv gegenüber steht.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Übersichtskarte dargestellt.



Übersichtslageplan ohne Maßstab



Luftbild ohne Maßstab (Quelle: LANIS RLP)

Örtliche Gegebenheiten

Das östlich der Stadtlage von Unkel gelegene Plangebiet (Flurstücke Gemarkung Unkel, Flur 6, Nrn. 105/10, 99/2, 98/6, 96/12, 96/3 und 96/11) besitzt eine Größe von etwa 1.860 m².

Das Plangebiet grenzt westlich unmittelbar an die B42, im Osten und Süden schließen sich Waldflächen/Gehölzbestände an. Im Norden wird es über einen vorhandenen Wirtschaftsweg an die ebenfalls angrenzende Landesstraße L 252 angebunden.

Auf dem Grundstück befindet sich das bestehende Verkaufsgebäude eines regionalen Obstbauern (inkl. Zufahrten, Lagerflächen und Stellplätze).

Planerische Rahmenbedingungen

Der bestandskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet derzeit Flächen für Feldgehölze, Gebüsch und verbuschte Brachflächen dar. Bislang existiert kein Bebauungsplan.

Zur Baurechtschaffung für die Nutzungsänderung ist zum einen die Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche) sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Sondergebiet gem. § 11 BauNVO) jeweils mit der Zweckbestimmung „Gastronomie und Hofladen“ erforderlich.

Die wesentlichen Planinhalte (z.B. Gestaltungsfestsetzungen, Erschließung, Entwässerung, etc.) wurden im Vorfeld in Abstimmungen seitens des Investors mit der Stadtspitze, der Verwaltung und Fachbehörden vorgeklärt. Die Ergebnisse sind in den anliegenden Vorentwurf eingeflossen, der nun zur Beschlussfassung hinsichtlich einer Freigabe für die erste Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Nachbarkommunen ansteht.

Der Vorentwurf sieht neben der Gebietsausweisung weiterhin Regelungen zu der überbaubaren Fläche, zur Eingrünung, Gestaltung u.a. der Dachflächen und Werbeanlagen vor, die den anliegenden Unterlagen im Detail entnommen werden können.

Im Zuge des weiteren Verfahrens können sich noch Änderungen des vorgesehenen Geltungsbereiches (z.B. aufgrund von Erfordernissen hinsichtlich der Erschließung oder des landespflegerischen Ausgleichs) oder auch der sonstigen Festsetzungen ergeben.

Verfahrensablauf

Wenn die Stadt und die Verbandsgemeinde dem Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes folgen, wird zum einen ein städtebaulicher Rahmenvertrag ausgearbeitet. Dieser regelt zwischen der Stadt bzw. der Verbandsgemeinde und dem Investor zum einen die wesentlichen Planinhalte wie auch die grundsätzliche Verpflichtung des Investors, alle mit dem Vorhaben und dessen Umsetzung verbundenen Kosten zu tragen. Hierzu zählen sowohl die Planung als auch die Durchführung des Projektes incl. Gutachten und Beratungsleistungen (je nach Erfordernis z.B. Landespflege, Umweltbericht, Verkehrsgutachten, Abwasserbeseitigung, Altablagerungen, etc.), die Baumaßnahmen auf dem Grundstück sowie der natur- und artenschutzrechtliche Ausgleich. Die Beauftragung von Planungs- und Gutachtenleistungen erfolgt durch den Investor nach Abstimmung mit der Verwaltung und dem Stadtbürgermeister.

Nach Freigabe der Planvorentwürfe können die regulären Beteiligungen der Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Die Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanaufstellung sollen im sogenannten Parallelverfahren durchgeführt werden, d.h. dass auch die frühzeitigen Beteiligungen und die spätere Offenlage zeitgleich für die Verbandsgemeinde und die Stadt durchgeführt werden.

Für die Flächennutzungsplanung muss noch die landesplanerische Stellungnahme eingeholt werden und – anders als der Bebauungsplan, der bei erfolgreichem Verfahrensabschluss mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig wird - muss der Flächennutzungsplan von der Kreisverwaltung genehmigt werden.

Aufgrund der Erläuterungen der Sitzungsvorlage und der anliegenden Unterlagen können nun die Entscheidungen der Stadt Unkel zu dem Verfahrensfortgang getroffen werden.

Der Antragsteller erklärt sich bereit, alle mit der Planung und deren Umsetzung verbundenen Kosten zu übernehmen.

Aufgrund der vorgesehenen städtebaulichen Verträge zur Kostenübernahme durch den Investor entstehen der Stadt Unkel keine Kosten.

Man ist sich einig im Stadtrat Unkel, dass die Formulierung „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gastronomie und Hofladen“ ausreichend ist. Danach wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss-Nr.: 447/19-24

Der Stadtrat Unkel beschließt wie folgt:

1. Dem Antrag des Antragstellers folgend beschließt der Stadtrat die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Stuxhof“. Der geplante Geltungsbereich für die Bauleitplanung erstreckt sich auf die Flurstücke Gemarkung Unkel, Flur 6, Flstk. 105/10, 99/2, 98/6, 96/12, 96/3 und 96/11.
2. Die Stadt Unkel beantragt bei der Verbandsgemeinde Unkel die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Ausweisung als Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Gastronomie und Hofladen“.
3. Der Stadtrat von Unkel gibt die anliegende Planung für die Beteiligungen nach §§ 2(2), 3 (1) und 4 (1) BauGB mit der Festsetzung eines Sondergebietes (SO) gem. §11 Bau NVO mit der Zweckbestimmung „Gastronomie und Hofladen“ frei. Die frühzeitigen Beteiligungen erfolgen in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

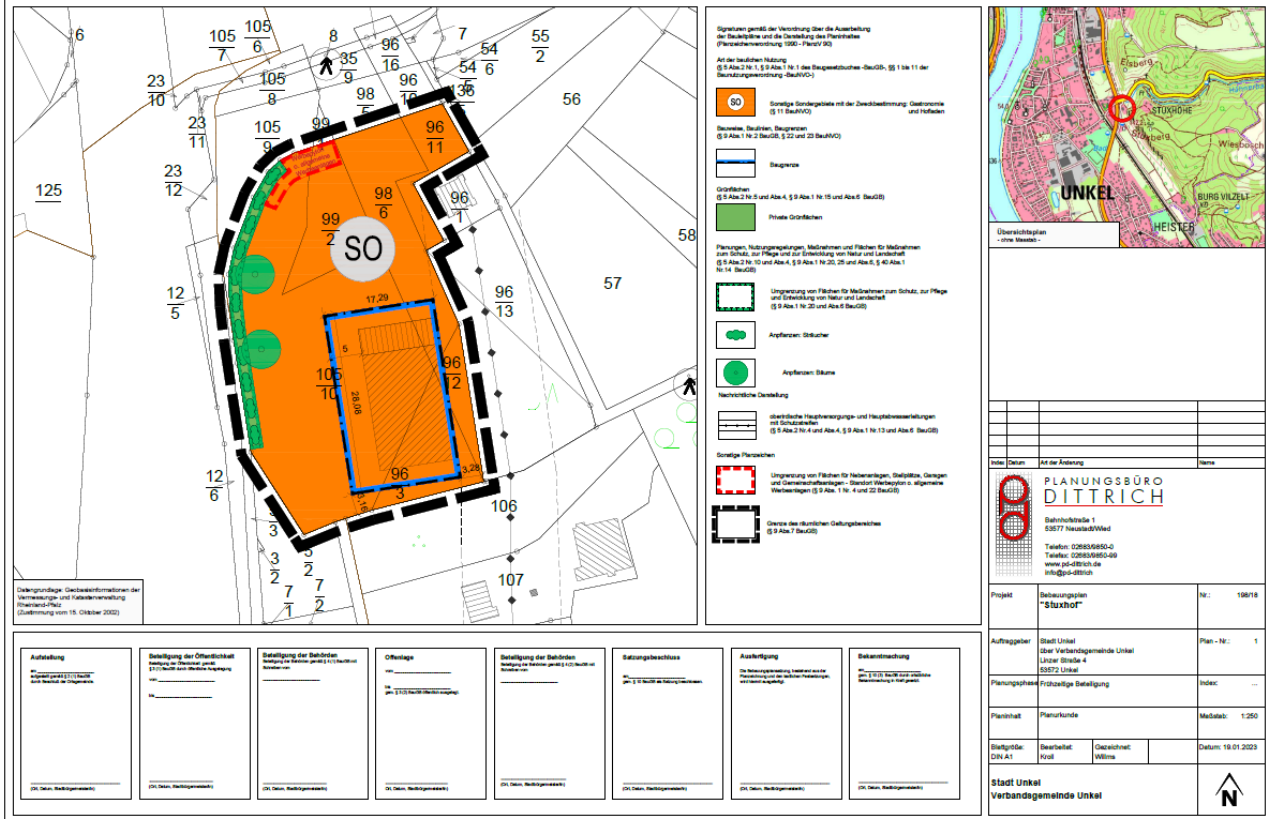
An der Abstimmung nahm nicht teil:
Herr Knut von Wülfig

Anlagen

1. Entwurf Planzeichnung Bebauungsplan „Stuxhof“
2. Entwurf Textliche Festsetzungen Bebauungsplan „Stuxhof“

1.)

Bebauungsplan "Stuxhof" - Stadt Unkel



2.)

Bebauungsplan „Stuxhof“ Stadt Unkel

Verbandsgemeinde Unkel
Landkreis Neuwied
Rheinland - Pfalz

Textliche Festsetzungen

in der Fassung für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 19. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Textliche Festsetzungen	3
A. Rechtsgrundlagen	4
B. Inhalte	5
1. Bestandteile der Planung	5
2. Verbindlichkeit	5
C. Festsetzungen	6
1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	6
a) Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	6
b) Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	6
c) Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	6
d) Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25a BauGB)	7
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	7
3. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)	8
D. Hinweise	9
1. Hinweise für die Planung und Realisierung der Bebauung	9
2. Hinweis zur 20kV-Freileitung	9
3. Hinweise für Begrünungsmaßnahmen	9
E. Anerkennungs- und Ausfertigungsvermerk	11

Bebauungsplan „Stuxhof“ Stadt Unkel

Verbandsgemeinde Unkel
Landkreis Neuwied
Rheinland - Pfalz

I. Textliche Festsetzungen

in der Fassung für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 19. Januar 2023

A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG-) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch § 2 und § 11 des Gesetzes vom 3. September 2018 (GVBl. S. 272)
- Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21)

B. Inhalte

1. Bestandteile der Planung

- Bestandteile des Bebauungsplanes sind:
 - die Planurkunde und
 - die textlichen Festsetzungen
- Beigefügt ist eine Begründung und der Umweltbericht gem. § 2a BauGB

2. Verbindlichkeit

- Die zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich.
- Soweit in der Planzeichnung keine Maße angegeben sind, sollen diese - ausgehend von einer möglichen Ablesegenauigkeit von 1,0 mm - abgegriffen werden.

C. Festsetzungen

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

a) Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Fläche wird als **Sondergebiet (SO)**: „Gastronomie und Hofladen“, gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

Im **Sondergebiet SO** sind zulässig:

- Gastronomie,
- Verkaufsflächen,
- Sonstige der Zweckbestimmung des Gebiets dienende Nebenanlagen und Gebäude

b) Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Im Sondergebiet SO darf die **Größe der Grundfläche baulicher Anlagen** (gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) max.: 380 m² betragen.
- Die Überschreitung der zulässigen Größe der Grundfläche baulicher Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit wasserundurchlässig befestigten Oberflächen (z.B. Teer oder Beton) ist bis insgesamt maximal 650 m² zulässig.
- Die Überschreitung der zulässigen Größe der Grundfläche baulicher Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit wasserdurchlässig befestigten Oberflächen (z.B. Rasengittersteine, breittufiges Pflaster, Schotterrasen) ist bis insgesamt maximal 1.700 m² zulässig.
- Im **Sondergebiet SO** darf die maximale Gebäudehöhe, d.h. das senkrechte Maß zwischen dem höchsten Punkt des Gebäudes und der Fertigfußbodenhöhe des untersten Vollgeschosses 7,00 m nicht überschreiten. Als festgesetzter Bezugspunkt gilt eine Geländehöhe von 65,50 m über NHN (Normalhöhennull).
- Die maximale Gebäudehöhe darf durch Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sowie durch sonstige technische Anlagen bis zu einer Höhe von 8,00 m über Erdgeschossfußbodenhöhe (oder maximal 73,50 m ü. NHN) überschritten werden.
- Die Festsetzungen zur maximalen Gebäudehöhe gelten ebenfalls für Nebenanlagen und sonstige Einrichtungen.

c) Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Sondergebiet (SO) werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.

Stellplätze und sonstige Nebenanlagen sind innerhalb sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- d) **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25a BauGB)**
- Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gefällt oder gerodet werden. In dem Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September dürfen keine Rückschnitte oder Rodungen vorgenommen werden. Ausnahmen können nur mit gesonderter Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden.
 - Auf den privaten Grünflächen mit dem Symbol "Anpflanzen von Sträuchern" entlang der westlichen Grenze des Sondergebiets ist eine einreihige Hecke aus heimischen standortgerechten Laubsträuchern (z.B. *Cornus sanguineum*, *Ligustrum vulgare*, *Lonicera xylosteum*, *Viburnum opulus*) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Pflanzabstand darf max. 1,50 m betragen. Die Sträucher sind in einer Mindestgröße von 1,00 m zu pflanzen.
 - Auf den für das „Anpflanzen von Bäumen“ festgesetzten Flächen sind heimische, standortgerechte Laubbäume (s. Hinweise für Begrünungsmaßnahmen) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen als örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen an Gebäuden nur bis zur tatsächlichen Trauf-/Attikahöhe angebracht werden und sind bis maximal 20 % der Fassadenfläche der jeweiligen Gebäudeseite zulässig. Im Übrigen sind sie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der Flächen für Nebenanlagen „Standort Werbeflyer oder allgemeine Werbeanlagen“ unzulässig.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

Stellplätze

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen) herzustellen.

Dachgestaltung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 12 ° Dachneigung sind mindestens mit einem Anteil von 60 % der Dachfläche mit Gräsern, bodenbedeckenden Gehölzen und oder Wildkräutern zu begrünen und zu unterhalten. Die Kombination der Dachbegrünung mit Dach-Photovoltaikanlagen und Anlagen für Solarthermie ist zulässig.

Fassadengestaltung

Die Verwendung von grell-bunten oder metallisch glänzenden Farben und Materialien an Fassadenflächen ist bis maximal 10 % der Fassadenfläche der jeweiligen Gebäudeseite zulässig.

3. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung werden durch eine unterbrochene schwarze Linie festgelegt.

D. Hinweise

1. Hinweise für die Planung und Realisierung der Bebauung

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB zu beachten.
- Treten bei Bauarbeiten Indizien für Bergbau auf, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu beachten.
- Es sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 39 u. 44 BNatSchG) zwingend zu beachten. Diese sehen insbesondere für Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (hierzu zählen alle europäischen Vogelarten aber auch Fledermausarten) weitgehende gesetzliche Verbote vor. So ist es z. B. generell verboten, Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten aber auch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenfalls verboten ist die erhebliche Störung von Tieren der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
- Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Gebäude sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie § 17 VI TrinkwV zu beachten. Für eine Brauchwassernutzung im Gebäude besteht eine Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt.
- Die für den Planbereich vorgesehene Nutzung setzt unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher sowie Bodenschutzrechtlicher Belange die Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 voraus.
- Es liegen keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Bei Bodeneingriffen können bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die fachgerecht untersucht werden müssen, bevor sie ggf. bei den weiteren Bauarbeiten beeinträchtigt/zerstört werden. Der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Landesarchäologie Koblenz (Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261/6675-3000, Mail: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) zwei Wochen vorher abzustimmen. Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach §§ 16-21 DSchG RLP wird hingewiesen. Unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, sind ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 € geahndet werden.
- Es liegen keine Daten zum Radonpotenzial vor.

2. Hinweis zur 20kV-Freileitung

Über das betreffende Grundstück verläuft eine 20kV-Freileitung (welche im Grundbuch gesichert ist), weshalb bei der Errichtung des Neubaus auf die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände zur Leitung zu achten ist.

3. Hinweise für Begrünungsmaßnahmen

Auswahl heimischer Gehölzarten

Bäume I. Ordnung

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea

Bäume II. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuchen	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia

Sträucher

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hundsrose	Rosa canina
Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubenholunder	Sambucus racemosa

E. Anerkennungs- und Ausfertigungsvermerk

Anerkannt:

Stadt Unkel
Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

.....
Unkel,

Ausgefertigt:

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und diesem Text
(Teil B), wird hiermit ausgefertigt:

Stadt Unkel
Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

.....
Unkel,

TOP 8 Ergänzungswahl Ausschüsse

TOP 8.1 Ergänzungswahl Ausschüsse

Durch das Ausscheiden von Frau Katja Lorenzini als stellvertretendes Mitglied für die ebenfalls ausgeschiedene Frau Ulrike Richarz (Nachfolger ist Herr Knut von Wülfig) des Ausschusses für Tourismus und Städtepartnerschaft (für den Touristik und Gewerbe Unkel e.V.), wurde Herr Christopher Birk am 13.12.2022 als neues stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss gewählt.

Herr Birk ist jedoch kein wählbarer Bürger der Stadt Unkel und kann somit nicht in den Ausschuss gewählt werden. Eine entsprechende Ersatzwahl ist vorzunehmen.

Zusatz:

Nach Rücksprache mit der Verwaltung nach der SR-Sitzung, wurde mitgeteilt, dass Herr Birk in diesem Fall von der T&G Unkel entsandt wird und es deshalb keine Rolle spielt, dass er nicht in Unkel wohnt.

Die Ersatzwahl in der Stadtratssitzung am 28.02.2023 ist somit nichtig.

TOP 8.2 Ergänzungswahl Ausschüsse

Durch das Ausscheiden von Frau Ulrike Richarz als Mitglied des Ausschusses für Tourismus und Städtepartnerschaft (für den Touristik und Gewerbe Unkel e.V.) wurde Herr Knut von Wülfig am 13.12.2022 als Nachfolger in den Ausschuss gewählt.

Herr von Wülfig ist jedoch im Ausschuss bereits stellvertretendes Mitglied für Herrn Borgolte. Eine entsprechende Ersatzwahl ist vorzunehmen.

Der CDU Fraktion obliegt das Vorschlagsrecht. Diese schlägt als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft Herrn Alfons Mußhoff vor.

Beschluss-Nr.: 448/19-24

Der Stadtrat wählt **Alfons Mußhoff** als neues stellvertretendes Mitglied für Herrn Dieter Borgolte in den Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 9 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter

TOP 9.1 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter

Bauantrag:

§ 34 BauGB

Gemarkung:	Unkel
Flur:	8
Flurstück:	0006/0010 & 0001/0009
Lage des Baugrundstückes:	Rabenhorststraße 1 & 3
Bauvorhaben:	Errichtung eines Pumpwerks zur Anbindung der Abwasseranlagen an die Kläranlage Unkel

Beschluss-Nr.: 449/19-24

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird -soweit erforderlich- erteilt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Dem Bauantrag wird gemäß Empfehlung der Verwaltung zugestimmt.

TOP Vergaben 10

Zu diesem TOP gibt es keine Inhalte.

TOP Mitteilung über erfolgte Vergaben 11

Vergaben wurden nicht erteilt.

TOP Mitteilungen und Anfragen 12

Personalwechsel Bauhof Unkel

Der Vorsitzende informiert, dass sich der städtische Mitarbeiter und ehrenamtlicher Leiter des Atemschutzes, Herr Torsten Jammel, auf die Planstelle bei der VGV beworben und nach einem umfangreichen Bewerbungsverfahren den Zuschlag erhalten hat.

Die somit offene Stelle beim Bau- und Betriebshof wird nachbesetzt durch Herrn Frings aus Bruchhausen. Er ist gelernter Schlosser und zudem in der Feuerwehr in Bruchhausen. Als neuer Mitarbeiter beim städtischen Bauhof Unkel wird er auch die Tagesbereitschaft bei der FFW Unkel übernehmen.

Verabschiedung Kita-Leitung

Der Vorsitzende berichtet, dass die langjährige Leitung des städtischen Kindergartens, Frau Hummerich-Holderer, letzten Freitag (24.02.2023) würdevoll in den Ruhestand verabschiedet wurde. Die neue Leiterin, Frau Claudia Gries, hat die Nachfolge bereits angetreten.

SR-Mitglied Christiane Laschefski regt an, bei der nächsten Verabschiedung der Leitung doch auch die Mitglieder vom KITA-Beirat einzuladen.

B42 Sanierung

Der Vorsitzende teilt mit, dass selbst die VG und die Stadt Unkel erst letzten Freitag über die Straßensanierungsmaßnahmen an der B42 / Kreuzung am Vorteil-Center informiert worden sind. Zuständig hierfür ist die LBM (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz).

Schlaglöcher

SR-Mitglied Alfons Mußhoff teilt mit, dass es auf der Honnefer Straße auf Höhe der Hausnummern 59-71 viele Schlaglöcher gibt und bittet darum, diese bei der nächsten Ausbesserung mit zu bearbeiten.

Bürgersteig

SR-Mitglied Wilfried Euskirchen informiert, dass in der Eschenbrenderstraße, Höhe der Familie Friedhelm Schütz, auf dem Bürgersteig eine Platte lose ist und hoch steht. Dies sollte bitte in Ordnung gebracht werden.

PV-Anlage

SR-Mitglied Volker Naaß fragt an, wie weit die Maßnahme PV-Anlage Hinterheide vorangeschritten ist bzw. ab wann mit der Inbetriebnahme zu rechnen ist? Der Vorsitzende gibt bekannt, dass es hierfür noch keinen Zeit-Plan gibt. Der 1. Beigeordnete Wolfgang Plöger rechnet aber damit nicht vor 2024. In dem Zusammenhang fragt der Beigeordnete Günter Küpper, ob Erpel mittlerweile dem Grundstückstausch zugestimmt hat? Der 1. Beigeordnete Wolfgang Plöger teilt mit, dass dies leider noch nicht geschehen ist.

Nachdem keine weiteren Anfragen und Mitteilungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Sitzungsteil um 21:00 Uhr.

TOP 14 Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Es wurden keine Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil gefasst.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:00 Uhr.

für TOP 3
Ludwig Conrad

Nachdem keine weiteren Meldungen und Anfrage vorliegen, schließt der/die Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.

Der/die Vorsitzende

Der/die Schriftführer/in